

## **Equity Pictures Medienfonds: Beitragsforderung ist zu hoch**

*Das ist die Quintessenz der Anleger nach den Informationsveranstaltungen am vorvergangenen Wochenende. 4,5 % (für die Equity Pictures Medienfonds III und IV) bis 6 % (für die Equity Pictures Medienfonds I und II) der Pflichteinlage will die Fondsverwaltung von den Anlegern kassieren. Anleger fragen nach Alternativen. Muss das Vorgehen gegen die Finanzverwaltung tatsächlich so teuer sein?*

Spätestens nach den Informationsveranstaltungen lässt sich diese Frage klar mit Nein beantworten. Die Fondsverwaltung fordert großzügig nicht nur die Kosten für ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren und ein finanzgerichtliches Verfahren der I. Instanz. Sie bittet die Anleger gleichzeitig auch noch für ein späteres Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof und eine eventuelle Rückverweisung zum Finanzgericht zur Kasse. Das sind sämtliche theoretisch mögliche Verfahrensschritte. Die Kosten der einzelnen Verfahrensschritte sind dabei „aus kaufmännischer Vorsicht“, wie der Geschäftsführer Dr. Florian Lechner betont, sehr großzügig berechnet. Und das ohne zu wissen, wie viele Schritte tatsächlich notwendig sein werden.

Nach den Aussagen der Geschäftsführung steht zudem die Einleitung eines Revisionsverfahrens allenfalls in mehreren Jahren an. Ob es überhaupt so weit kommen muss, ist ohnedies unklar. Denn beim Medienfonds Lord of the Rings II der Hannover Leasing hat die Finanzverwaltung auf die Einlegung einer Revision verzichtet. Die erstinstanzliche Entscheidung zugunsten des Fonds und seiner Anleger wurde rechtskräftig.

Die Geschäftsführung der Equity Pictures Medienfonds beruft sich für die Zahlungsverpflichtung auf Gesellschafterbeschlüsse. Die Zahlung in der genannten Höhe sei diesen zufolge rechtsverbindlich zu leisten. Ein solcher Beschluss kann von den Anlegern aber auch geändert oder neugefasst werden. Insoweit haben die Anleger es selbst in der Hand, die Kosten für das anstehende finanzgerichtliche Verfahren auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren.

Die Erfahrung lehrt, dass großzügig gewährte Vorschüsse gerne auch ausgeschöpft werden. Also ist es jetzt an den Anlegern, „der Geschäftsführung Zügel anzulegen“.

### **STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE**

Grundsätzlich erscheint ein Vorgehen gegen die Steuernachforderung der Finanzbehörde sinnvoll. Zwar ist die Vergleichbarkeit mit dem Fonds Lord of the Rings II jedenfalls längst nicht so groß, wie manche das gerne sehen möchten. Trotzdem ist diese Maßnahme die einzige Chance, wenn erhebliche Steuernachforderungen vermieden werden sollen.

Die jetzt im Raum stehende Beitragsforderung der Fondsverwaltung ist aber nicht alternativlos. Durch einen neuen Gesellschafterbeschluss kann die Forderungshöhe auf ein vernünftiges Maß zur Finanzierung der I. Instanz vor dem Finanzgericht reduziert werden. Sollte dann die Notwendigkeit eines Revisionsverfahrens bestehen, muss durch einen weiteren Gesellschafterbeschluss eine neue Nachforderung beschlossen und eingefordert werden. Der einzelne Anleger würde durch ein solches Vorgehen finanziell deutlich entlastet. Möglicherweise

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessensbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u. a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

sind zu einem späteren Zeitpunkt bereits weitere Rückflüsse aus Filmen vorhanden, die ein „in die Tasche greifen“ der Fondsgeschäftsführung überflüssig machen.

Die KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE – die bereits Anleger mit einer Gesamteinlage von über 1,5 Millionen EUR an den Equity Pictures Medienfonds gerichtlich vertritt – empfiehlt ihren Mandanten, entsprechend aktiv zu werden. Betroffene Anleger der Equity Pictures Medienfonds, die sich an diesem Vorgehen beteiligen möchten, können dies beispielsweise durch Zusendung unseres Registrierungsboogens

hier

tun und sich so auch für den Erhalt weiterer Informationen erfassen lassen.

Quelle: Informationsveranstaltung der Equity Pictures Medienfonds vom 15.02.2014; eigener Bericht

20. Februar 2014 (Rechtsanwalt Ralf Koch)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE